

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schönau a. Königssee vom 17. Dezember 1990 (Abl. Nr. 18 vom 30.04.91) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.01.2017 (Abl. Nr. 8 vom 21.02.17)

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (rote Gebührenmarke) für:

120-Liter-Tonne	312,00 €
240-Liter-Tonne	540,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr (gelbe Gebührenmarke) für

80-Liter-Tonne	120,00 €
120-Liter-Tonne	156,00 €
240-Liter-Tonne	270,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich Abfuhr während der Saison und vierzehntägiger Abfuhr für ausserhalb der Saison (weiße Gebührenmarke) für

120-Liter-Tonne	240,00 €
240-Liter-Tonne	420,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich Abfuhr während der Saison (blaue Gebührenmarke) für

120-Liter-Tonne	156,00 €
240-Liter-Tonne	270,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (110 l) beträgt 5,60 € je Abfallsack

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schönau a. Königssee, 31.01.2018

H. Rasp
Erster Bürgermeister